KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.07.1995
KOM(95) 343 endg.

95/0197 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur etwaigen Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe zum Ausgleich der wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverluste

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Währungsänderungen haben in der Landwirtschaft unmittelbare Auswirkung auf die gemeinsame Agrarpolitik sowie auf zahlreiche Erzeugnisse durch Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (ABl. Nr. L 22 vom 31.01.1995, S. 1).

Diese währungspolitischen Maßnahmen sehen die Möglichkeit vor, eine Beihilfe zu gewähren zum Ausgleich der Einkommensverluste, die durch eine aufwertungsbedingte Senkung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses verursacht worden ist.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 19. bis 22. Juni 1995 die Möglichkeit eröffnet, zum Ausgleich der betreffenden Einkommensverluste eine einzelstaatliche Beihilfe zu gewähren.

Diese Beihilfe muß durch Fakten begründet werden. Durch sie darf kein Betriebszweig begünstigt werden. Es muß sich ferner um eine degressive, auf 3 Jahre beschränkte Beihilfe handeln, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 93 des Vertrags zu genehmigen ist.

Auf Gemeinschaftsebene sind Maßnahmen zu treffen, die eine ausgewogene Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik sicherstellen.

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES
vom

zur etwaigen Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe zum Ausgleich der wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverluste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Agrarmärkte wurden durch Währungsänderungen beeinflusst, insbesondere im ersten Halbjahr 1995. Wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten erlitten Erzeuger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeit ausübten, erhebliche Einkommensverluste.

Werden solche Einkommensverluste unter Zugrundelegung objektiver Kriterien festgestellt, kann zu ihrem Ausgleich eine einzelstaatliche Beihilfe gewährt werden, ohne daß eine bestimmte Erzeugung begünstigt wird. Auf Gemeinschaftsebene müssen Maßnahmen getroffen werden, die eine ausgewogene Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik ermöglichen -

1

2

Diese ausserordentlichen Massnahmen sind nur gerechtfertigt unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzungen und Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kann anhand von Fakten nachgewiesen werden, daß die landwirtschaftlichen Produzenten bestimmter Produktionszweige in einem Mitgliedstaat aufgrund erheblicher Währungsänderungen, die in in anderen Mitgliedstaaten seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1994/95 und spätestens bis zum 31. Dezember 1995 eingetreten sind, bedeutende Einkommensverluste erlitten haben, kann den betreffenden Produzenten für drei Jahre eine aus einzelstaatlichen Mitteln finanzierte degressive Pauschalausgleichsbeihilfe gewährt werden.

Die Ausgleichsbeihilfe entspricht höchstens dem genannten Einkommensverlust und darf nicht in Form eines Betrags gewährt werden, der an eine andere Produktion als an diejenige eines festen Zeitraums gebunden wäre, der dem Zeitraum entspricht, in dem die Einkommensverluste entstanden sind. Sie darf nicht darauf abzielen, eine besondere Erzeugung des betreffenden Sektors zu fördern, oder von dem Bestehen einer über diesen festen Zeitraum hinausgehenden weiteren Produktion abhängig gemacht werden.

Ein Mitgliedstaat legt die Beträge und die Modalitäten der Beihilfen fest und teilt sie der Kommission zur Genehmigung mit. Hierbei sind die Verfahrensregeln des Artikels 93 des Vertrags unter Ausserachtlassung der Kriterien des Artikels 92 anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Ein Mitgliedstaat darf einen Beihilfenentwurf gemäß dieser Verordnung bis zum 30. Juni 1996 mitteilen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

[redacted]

1. HAUSHALTSPOSTEN: - MITTELANSATZ: -

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur etwaigen Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe zum Ausgleich der wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverluste

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikeln 42 und 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS: Es soll einem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben werden, den durch Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten Einkommensverlust auszugleichen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (95) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (96) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - ~~DES EG-HAUSHALTS~~ ~~- (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)~~ - NATIONALER HAUSHALTE - ~~ANDERER SEKTOREN~~	-	-	-
5.1. ~~EINNAHMEN~~ ~~- EIGENE MITTEL DER EG~~ ~~- (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)~~ ~~- IM NATIONALEN BEREICH~~			

	1997 Mio ECU	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU
5.0.1. ~~VORAUSSCHAU AUSGABEN~~ 5.1.1. ~~VORAUSSCHAU EINNAHMEN~~				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL ~~JA/NEIN~~

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR ~~JA/NEIN~~

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS ~~JA/NEIN~~

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN ~~JA/NEIN~~

ANMERKUNGEN: Die Kosten dieser Maßnahme lassen sich erst beziffern, wenn die Kommission die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagene Beihilfe genehmigt hat.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 343 endg.

DOKUMENTE

DE 02 03 12

Katalognummer : CB-CO-95-402-DE-C

ISBN 92-77-92187-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg